



**Satzung
des
Postsportvereins Bamberg e.V. 1928**

**Stand:
Januar 2018**

§ 1 Name, Zweck, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Postsportverein Bamberg e.V. 1928" und bezweckt die planmäßige Pflege der Leibesübungen. Parteipolitische, konfessionelle, rassistische und klassentrennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 1.2 Der Postsportverein Bamberg e.V. 1928 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege sowie des Familien- und Freizeitsports, Senioren- und Behindertensports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Vorstandsmitgliedern und ehrenamtlich arbeitenden Vereinsmitgliedern kann neben dem Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 1.3 Der Verein wurde am 10.11.1928 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bamberg. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der einschlägigen Fachverbände.

§ 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Jugendlichen und
- Ehrenmitgliedern.

§ 3 Eintritt

- 3.1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaftsdauer beträgt mindestens 1 Jahr.
- 3.2 Der Antragsteller ist vorläufig vom Zeitpunkt an im Verein aufgenommen, der auf der Beitrittserklärung genannt wird. Er verpflichtet sich von da an die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand sie nicht innerhalb von sechs Wochen seit Eingang der Beitrittserklärung ausdrücklich abgelehnt hat. Einer Ablehnungsbegründung bedarf es nicht. Das Neumitglied erhält eine Satzung und einen Mitgliedsausweis.

§ 4 Ehrenmitglieder

- 4.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit und bilden den Ältestenrat.
- 4.3 Der Ältestenrat kann auf Beschluss des Ausschusses durch geeignete ordentliche Mitglieder auf die erforderliche Mindestzahl von 3 Mitgliedern ergänzt werden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 5.1 Die Mitgliedschaft berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.2 Jugendliche können an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilnehmen, soweit die Versammlung nicht anderweitig beschließt.
- 5.3 Wählbar in den Vorstand oder Ausschuss sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen außerdem mindestens ein Jahr lang dem Verein angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 6.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.
- 6.3 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Kündigung muss volle drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
- 6.4 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - 6.4.1 trotz schriftlicher Mahnung der zweite Bankeinzug erfolglos war oder
 - 6.4.2 das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder trotz Anmahnung wiederholt gegen die Vereinsatzung verstoßen hat oder
 - 6.4.3 sich unehrenhaft betragen hat.
- 6.5 Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich kurz begründet mitzuteilen.
- 6.6 Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Ältestenrat zulässig. Sie muss schriftlich, innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe und mit Zustimmung von mindestens 6 Vereinsmitgliedern erfolgen. Der Ältestenrat muss den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit bestätigen.

§ 7 Vereinsorgane

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
 - 7.1.1 der Vorstand
 - 7.1.2 der Ausschuss
 - 7.1.3 der Ältestenrat und
 - 7.1.4 die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, und zwar 2 Wochen vorher, schriftlich einberufen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.
- 7.4 Der 1. Vorsitzende muss den Vorstand oder Ausschuss einberufen, wenn die Mehrheit dieses Organs es verlangt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- 8.1 1. Vorsitzenden
- 8.2 2. Vorsitzenden und
- 8.3 3. Vorsitzenden.

- Weitere Vorstandsmitglieder im Vereins-Innenverhältnis sind
- 8.4 Schriftführer
 - 8.5 Kassenwart
 - 8.6 Hauptsportwart und
 - 8.7 Jugendwart (Aufgaben sind in der Jugendordnung festgelegt).

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand hat
- 9.1.1 die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
- 9.1.2 den Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und
- 9.1.3 die Beschlüsse der Vereinsorgane, denen er verantwortlich ist, durchzuführen.
- 9.2 Er entscheidet über
- 9.2.1 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen des §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 4,
- 9.2.2 Stundung und Erlass von Beiträgen und
- 9.2.3 schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten als Spruchausschuss Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.

§ 10 Wahl und Ergänzung des Vorstandes

- 10.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des neuen Vorstandes bei der Mitgliederversammlung. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstandes jederzeit abberufen werden.
- 10.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.

§ 11 Aufgaben der Vorsitzenden

- 11.1 Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder Vorsitzende ist zur Vertretung allein befugt.
- 11.2 Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, führt deren Beschlüsse durch und erstattet den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.

§ 12 Aufgaben des Schriftführers

- 12.1 Dem Schriftführer obliegt das Anfertigen, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane.
- 12.2 Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- 12.3 Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer bzw. Vertreter zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Aufgaben des Kassenwartes

- 13.1 Der Kassenwart hat die Vereinskasse zu verwalten und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich ist der Mitgliederversammlung ein Kassenbericht vorzutragen.

- 13.2 Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch 2 unabhängige Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit unvermutet zu prüfen.

§ 14 Aufgaben des Hauptsportwartes

Der Hauptsportwart hat alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins mit den Abteilungsleitern zu beraten und die dabei gefassten Beschlüsse dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem

- dem Vorstand (§ 8)
- den Abteilungsleitern der Sportabteilungen
- der Frauenvertreterin und
- den Ehrenmitgliedern.

§ 16 Aufgaben des Ausschusses

16.1 Der Ausschuss beschließt über

16.1.1 alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung nach § 20 zuständig ist,

16.1.2 den Erlass von Richtlinien zur Führung des Vereins und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebs und

16.1.3 die Einrichtung weiterer und Einstellung bestehender Sportabteilungen einschließlich Wahl und Abberufung von deren Leitern bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

16.2 Dem Ausschuss sind die seit seiner letzten Sitzung gefassten wichtigen Beschlüsse des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Wahl der Abteilungsleiter

Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter, der von der Vorstandschaft bestätigt werden muss und die zu seiner Entlastung notwendigen Mitarbeiter. Bei dieser Versammlung soll mindestens ein Vorsitzender des Vereins anwesend sein.

§ 18 Mitgliederversammlung

18.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten Monaten des Kalenderjahres statt. Ihre Einberufung bedarf der Schriftform.

18.2 Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand oder der Ausschuss beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrags mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.

18.3 Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher bekannt sein. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

18.4 Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur durch Unterstützung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich vor Beginn der Versammlung einzureichen.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung beschließt über die
- 19.1 die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte,
 - 19.2 Entlastung der Vorstandschaft,
 - 19.3 vom Vorstand vorgeschlagene Wirtschaftspläne,
 - 19.4 turnusgemäße Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 19.5 Bestellung der 2 Kassenprüfer
 - 19.6 Beiträge und Sonderumlagen
 - 19.7 Satzungsänderungen,
 - 19.8 Auflösung des Vereins und
 - 19.9 sonstigen Anträgen des Vorstandes, des Ausschusses oder einzelner Vereinsmitglieder.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Organe

- 20.1 Der Vorstand und der Ausschuss sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 20.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Mitglieder hierzu ordnungsgemäß nach § 18 Abs. 1 – 3 einberufen wurden.

§ 21 Abstimmungen über Anträge

- 21.1 Grundsätzlich wird durch Aufhebung der Hand abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit Abstimmung per Stimmzettel beschließen.
- 21.2 Bei allen Abstimmungen über Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 21.3 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22 Wahlen

- 22.1 Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Wiederwahl ist zulässig.
- 22.2 Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
- 22.3 Bei Wahlen ist, falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, durch Stimmzettel, bei nur einem Wahlvorschlag durch Handaufhebung abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 23 Beitrag

- 23.1 Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das gleiche gilt für Sonderumlagen.
- 23.2 Der Beitrag der Mitglieder wird durch Lastschrifteinzugsverfahren vierteljährlich im Voraus erhoben.
- 23.3 Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen stunden oder erlassen.

§ 24 Wirtschafts- und Kassenführung

- 24.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 24.2 Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- 24.3 Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß in übersichtlicher Buchführung zu verwenden.

§ 25 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverband Bamberg des Bayerischen Roten Kreuzes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Haftung

26.1 Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den BLSV usw. abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

26.2 Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 27 Schiedsgericht

27.1 Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts – und zwar auch soweit es sich um die Gültigkeit des Schiedsvertrages überhaupt handelt – nur durch ein Schiedsgericht entschieden.

27.2 Jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom 1. Vereinsvorsitzenden ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten.

27.3 Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff der ZPO Anwendung.